

Südwald-Treue 21.11.89

Mobilfunkbelastung lenken

Wie Bürgerinitiativen Mobilfunk und Kommunen an einem Strang ziehen können

Der renommierte Jurist Dr. Wolf Herkner informierte kürzlich auf Einladung der zusammengeschlossenen Bürgerinitiativen „Netzwerk Risiko Mobilfunk Nordschwarzwald“ die Menschen-bezogenen Risiken in der Kropfmühle.

Seewald-Omersbach. Als Fachanwalt für Verwaltungsrecht, der sich seit 2003 intensiv mit dem Thema Mobilfunk befasst, brachte Herkner den knapp 80 Interessierten aus Bürgerinitiativen und Gemeinden nebst viel Erfahrung auch einiges zur neuen Rechtsprechung vor allem im Pionierland Bayern mit. Allerdings keine Patentrezepte, denn „jede Mobilfunkanlage (MFA) erfordert die Prüfung im Einzelfall“, so Herkner.

Den Schwerpunkt legt der Anwalt auf den Nachbarschutz, wobei er nicht vergisst, das wichtige

Recht auf freien Zugangs eines jeden Bürgers – und auch der Kommunen – zu Umweltinformationen zu betonen. Die Auswirkungen der Mobilfunkstrahlung seien noch nicht ausreichend erforscht. Sogar das deutsche Mobilfunkförderungsprogramm zeige sich nach Ansicht verschiedener Gerichte beunruhigt bei Daueremissionen. Hier sieht Herkner „handgreifliche Anhaltspunkte für unzureichenden Personenschutz“.

Neben dieser möglichen Schutzpflicht gebe es auch die Pflicht zur Vorsorge im Allgemeininteresse, also bei der Rücksichtnahme im Nachbarrecht und in der Bauleitplanung.

In einem Allgemeinen Wohngebiet (neben gemischten Bauflächen vorherrschend in der Region Nordschwarzwald) liegen die Grenzwerte der MFA als „nicht-störender Gewerbebetrieb“ unterhalb der „Schwelle der Rücksichtslosigkeit“. Damit gebe es nur noch

die Möglichkeit, auf die städtebaulich interessantesten Faktoren der optischen und akustischen Auswirkungen abzuheben. Außerhalb der geschlossenen Bebauung laute die Frage hingegen anders, erklärt Herkner. „Der grundsätzlich zulässigen (privilegierten) MFA dürfen lediglich keine öffentlichen Belange entgegenstehen.“

Damit handele es sich auch immer um eine Einzelfallfrage und um die Frage, ob die Anlage auf genau diesen Standort angewiesen ist oder auf einen in der Nähe liegenden Standort ausweichen kann. Der Versorgungsauftrag, den die Telekommunikationsunternehmen erfüllen müssen und der im Rahmen eines Bebauungsplanes berücksichtigt werden muss, sei dagegen schon mit der Bereitstellung des Festnetzanschlusses erledigt.

„Beim Mobilfunk handelt es sich nicht um eine Grundversorgung nach Artikel 87 des Grundgesetzes“, so Herkner. Der Bebauungs-

plan leiste insoweit Vorsorge, da über ihn strenger geplant werden könne als die Grenzwerte des Bundesmissionsschutzgesetzes vorgeben.

Der Schlüssel für eine solche Planung liege eindeutig und allein in einem umfassenden physikalisch-städtebaulichen Standortkonzept durch einen Gutachter. Dieser weist mit einzelnen Konzentrationen im Gemeindegebiet Positiv-Flächen aus und ermöglicht so die Ablehnung von MFA außerhalb dieser Konzentrationsflächen.

Dies könne im Außenbereich mit dem Flächennutzungsplan und im Innenbereich mit dem Mittel der Bebauungsplanung verwirklicht werden.

In der anschließenden Diskussionsrunde, die durch Heidi Frohn-Binder vom Netzwerk Risiko Mobilfunk Nordschwarzwald moderiert wurde, beantwortete Dr. Herkner noch viele Fragen..